

4073/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4426/J - NR/1998 betreffend die Auswirkungen der Werkvertragsregelung auf die österreichischen Fachhochschulen und Universitäten, die die Abgeordneten Dr. GREDLER und PartnerInnen am 14. Mai 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie hoch ist der durch die neue Werkvertragsregelung entstehende jährliche finanzielle Mehrbedarf
 - a) für den Bereich der Fachhochschulen
 - b) für den Bereich der Universitäten?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß der Bund den betroffenen Bildungseinrichtungen die Mehraufwendungen aufgrund der neuen Werkvertragsregelung ersetzt?
3. Wie ist der derzeitige Stand der diesbezüglichen Verhandlungen?

4. Werden Sie dafür eintreten, daß die Budgets der Fachhochschulen und Universitäten in den kommenden Jahren so weit erhöht werden, daß der finanzielle Mehrbedarf aufgrund der neuen Werkvertragsregelung abgedeckt werden kann?

Die Finanzierung der Fachhochschulen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erfolgt im Rahmen von Förderungsverträgen. In welchem Ausmaß diese Gelder für Werkverträge verwendet werden, obliegt der Gestion der jeweiligen Fachhochschulbetreiber.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist bekannt, daß die Erhalter von Fachhochschul - Studiengängen bzw. die Österreichische Fachhochschul - Konferenz (FHK) als deren Interessenvertretung eine Erhöhung der in der "Entwicklungs - und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich" vorgesehenen Förderungsbeträge fordern. Bereits vor der Einführung der sogenannten Werkvertragsregelung wurde die Projektstudie "Kostenanalyse Fachhochschul - Studiengänge" in Auftrag gegeben, deren Ergebnis im Herbst 1998 präsentiert werden wird. Diese Studie sowie eine weitere Untersuchung über "Rechtsformen für postsekundäre Bildungseinrichtungen" sollen als Grundlage zur Beurteilung der Forderungen der Fachhochschul - Konferenz herangezogen werden.

An Universitäten wurden Werkverträge im regulären Lehrbetrieb nicht verwendet, wohl aber wurden die Vortragenden in Universitätslehrgängen wiederholt mittels Werkvertrages engagiert. Auch schon nach der früheren Rechtslage waren jedoch Lehrpersonen an Universitäten nach der Judikatur und nach der ständigen Auffassung der Sozialversicherungsträger wie Dienstnehmer voll sozialversicherungspflichtig. Arbeitsrechtlich handelt es sich um keine Werkverträge oder Dienstverträge, sondern um Rechtsverhältnisse eigener Art, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Lediglich im Bereich der Forschung und insbesondere der über Drittmittel finanzierten Forschung waren Werkverträge üblich, haben aber einer Prüfung durch die Sozialversicherungsträger nicht standgehalten, weil die mit diesen Verträgen verbundenen Tätigkeiten meist inhaltlich als Dienstverhältnis zu qualifizieren waren. An

Universitäten hat also die generelle Neuregelung nicht die Bedeutung, die ihr in den Medien und in manchen Aussagen von Universitätsangehörigen beigemessen wird.

Für den Universitätsbereich kam es bei den adäquaten Positionen für die Begleichung von Werkverträgen zu einem Anstieg im Jahr 1996 im Vergleich zum Jahr 1995 um S 7,8 Mio. und in weiterer Folge im Jahr 1997 zu einem weiteren Anstieg um S 10,6 Mio. Diese Erhöhungen wurden in einem beträchtlichen Ausmaß durch den Anfall der Dienstgeberbeiträge in Höhe von insgesamt 17,2 % verursacht. Weiters ist die Erhöhung auch durch eine vermehrte Vergabe von Werkverträgen bedingt. Der jährliche Mehrbedarf für die neue Werkvertragsregelung kann nicht exakt angegeben werden, da der Mehrbedarf, der durch diese Neuregelung verursacht wird (nämlich Sozialversicherungspflicht, Geringfügigkeitsgrenze), vom Auftragsvolumen der einzelnen Universitäten in ihrer überantworteten Budgetautonomie abhängt.

Im übrigen können sich weder die Universitäten noch die Träger von Fachhochschul - Studiengängen über geltende Gesetze hinwegsetzen. Die Änderungen im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts wurden im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorbereitet. Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr kam dabei kein Mitspracherecht zu.